

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage des § 152 Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 154 i.V.m. 5 Absätze 1 und 3 bis 6 der Kommunalverfassung - KV M-V – vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S.206), nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 11. Dezember 2019 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde, folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ vom 30. Januar 2017, in der Fassung der 3. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Es ist ein Finanzausschuss zu bilden. Der Finanzausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon müssen mindestens drei Mitglieder der Verbandsversammlung angehören. Der Finanzausschuss bereitet die Festsetzungen und die für die Durchführung des Wirtschaftsplanes erforderlichen Entscheidungen vor.

Artikel II Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 5. März 2020

gez. Koesling
1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 6. März 2020